

Erscheinungsweise: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Die Zeile 12 Goldpfennige. Familienanzeigen 8 G. Pl. Reklamen 50 G. Pl. Auf Sammelanzeigen kommt ein Aufschlag von 100 %

Mittwoch, den 20. August 1924.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn 40 Goldpfennig wöchentlich. Postbezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bestellgeld. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Uhr vormittags.

Zusammenkunft der Ministerpräsidenten in Berlin. Die Londoner Abmachungen.

Berlin, 19. Aug. (W.B.) Ueber die heutige Konferenz der Ministerpräsidenten wird halbamtlich berichtet: Unter dem Vorsitz des Reichskanzlers fand eine Aussprache zwischen den Delegationsführern zur Londoner Konferenz und den Staats- und Ministerpräsidenten der Länder statt. Nach der Entgegennahme eingehenden Berichte, die vom Reichskanzler, vom Reichsaußenminister Stresemann u. Reichsfinanzminister Luther über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen in London erstattet wurden, traten die Länderchefs in eine offene Aussprache mit der Reichsregierung über die durch den Abschluß der Londoner Konferenz geschaffene Lage ein. Die Beratungen waren getragen von dem Willen, die Ergebnisse der Londoner Konferenz, wenn sie auch hinter den gehegten Erwartungen, insbesondere hinsichtlich der militärischen Räumung des widerrechtlich besetzten Ruhrgebiets zurückblieben, sicherzustellen. Da bei der Kürze der Zeit wegen der Unmöglichkeit ausreichender Information die Länderregierungen zu dem Ergebnis der Londoner Abmachungen noch nicht Stellung nehmen konnten, bezielten sich die Länderchefs endgültige Stellungnahme ihrer Regierungen vor bis zu den in kürzester Frist beginnenden Verhandlungen des Reichsrats über die zur Durchführung des Sachverständigengutachtens erforderlichen Gesetze.

Berlin, 19. Aug. Das Reichskabinett hat heute vormittag um 9 Uhr eine Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung wurde das Gesetz über die Privatnotenbanken, das Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung und das Gesetz eines deutsch-spanischen Handelsabkommens genehmigt.

Berlin, 19. Aug. Die endgültige Entscheidung über die Anberaumung der Vollziehung des Reichstags, die für Freitag nachmittag vorgesehen ist, wird morgen vom Aelterenrat gefällt. Die Tagesordnung weist lediglich die Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung auf. Die Debatte wird sich vermutlich nicht sogleich an die Regierungserklärung anschließen, da zunächst die Fraktionen Stellung nehmen werden. Die Regierungsparteien dürften sich vermutlich auf die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung beschränken. Es ist nicht anzunehmen, daß die drei Gutachten-gesetze zur Ausschlußberatung kommen, weil dadurch eine von der Regierung nicht für tragbar gehaltene Verzögerung eintreten würde. Die Regierung wird morgen vormittag dem Auswärtigen Ausschuß die nötigen Erläuterungen in einer vertraulichen Beratung geben. Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei verhandelt heute über die Ergebnisse der Londoner Konferenz in Anwesenheit von Stresemann. Die Fortsetzung der Beratungen erfolgt in einer neuen Sitzung am Donnerstag nachmittag.

Berlin, 20. Aug. Ueber die Haltung der Parteien zum Ergebnis der Londoner Verhandlungen ist aus den Blättern zu entnehmen, daß die deutsche Volkspartei, das Zentrum, die bayerische Volkspartei und die Sozialdemokraten dem Londoner Abkommen zustimmen dürften. Damit wäre die einfache Mehrheit im Reichstage für die Annahme der Londoner Beschlüsse gegeben. Ob auch die Zweidrittelmehrheit erreicht wird, hängt von der Haltung der Deutschnationalen ab. Die Nachricht verschiedener Blätter über eine erfolgte Aenderung der Stellungnahme der Deutschnationalen wird in einer Erklärung von deutschnationaler Seite an den Lokalanzeiger als falsch bezeichnet. Erst die Beschlußfassung der Fraktionen der deutschnationalen Volkspartei, die auf Donnerstag nachmittag anberaumt ist, wird die Entscheidung über die Stellung der Deutschnationalen zu dem Londoner Abkommen bringen.

Die Londoner Vereinbarungen.

Berlin, 19. Aug. (Draht, W.B.) Die in der Londoner Konferenz getroffenen Vereinbarungen sind zusammengefaßt in dem von Macdonald unterzeichneten Schlußprotokoll und in vier Anlagen.

Im Schlußprotokoll stellt Macdonald als Präsident der Konferenz fest, daß alle beteiligten Regierungen sowie die Reparationskommission die Annahme des Dawesplans bestätigt und seiner Inangriffnahme zugestimmt haben, ferner, daß während der

Konferenz gewisse, für diese Inangriffnahme notwendige Abkommen zwischen den beteiligten Parteien festgestellt oder schon unterzeichnet sind. Die Abkommen, die als die vier Anlagen dem Schlußprotokoll angeschlossen wurden, hängen wechselseitig von einander ab. Eine einzige Ausnahme wird in der Frage der Unabänderlichkeit hinsichtlich der Zeitpunkte gemacht, die in dem Abkommen zwischen den alliierten Regierungen und Deutschland (Anlage III) vorgesehen und um 17 Tage hinausgeschoben sind.

Das Schlußprotokoll bestimmt weiter, daß die Vertreter der beteiligten Parteien die am 30. August in London noch nicht unterzeichneten Schriftstücke formell unterzeichnen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird der deutschen Regierung eine beglaubigte Abschrift des zwischen den alliierten Regierungen in London abgeschlossenen Abkommens — Anlage 4 — übergeben werden.

Dem als

Anlage I

beigefügten, bereits veröffentlichten Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. Aug. 1924 ist eine Unterlage betreffend die gemäß dem Dawesplan zu leistenden Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt und betreffend die Einrichtung der Aufsicht über die Einnahmen aus den Zöllen und über die Abgaben auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker beigegeben.

Anlage II

enthält das Abkommen zwischen den Alliierten und der deutschen Regierung über das von dieser mit der Reparationskommission getroffene Abkommen und gilt gleichzeitig als zweite Unterlage zur Anlage 1. Die zweite Hauptanlage regelt die Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens und die Art der Schiedsgerichtsbarkeit im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die deutschen Zahlungen, die Ausführung von Sachlieferungen und über die Frage der Transferbestimmungen.

Anlage III

enthält das Abkommen zwischen den alliierten Regierungen einerseits und Deutschland andererseits.

Nach Artikel 1 des Abkommens

gilt der Sachverständigenplan des Daweskomitees mit Ausnahme der von den alliierten Regierungen zu treffenden Maßnahmen als in Gang gesetzt, wenn die Reparationskommission erklärt hat, daß die von ihr am 15. Juli festgesetzten Maßnahmen über die Annahme der erforderlichen Gesetze, der Einziehung der vorgeesehenen Ausführungs- u. Ueberwachungsorgane, die endgültige Errichtung der Bank und der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Uebergabe der Zertifikate für die Eisenbahnschuldverschreibungen und für die Industrie-schuldverschreibungen von Deutschland durchgeführt sind.

Nach demselben Artikel wird die fiskalische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands gemäß dem Sachverständigenplan als wieder hergestellt angesehen werden, wenn die alliierten Regierungen alle Beschränkungen der deutschen fiskalischen und wirtschaftlichen Gesetzgebung, die seit dem 11. Januar 1923 getroffen wurden, beseitigt haben und die deutschen Behörden mit den uneingeschränkten Befugnissen, die sie in den besetzten Gebieten vor dem 11. Januar 1923 ausgeübt haben, hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der Abgaben des Außenhandels, der Forsten, Eisenbahnen und ganz allgemein hinsichtlich aller anderen Zweige der wirtschaftlichen und fiskalischen Verwaltung wieder eingesetzt sind.

Die Wiederzulassung der deutschen Beamten und Wieder-einziehung der deutschen Behörden soll möglichst bald erfolgen.

Die Alliierten haben ferner alle Bergwerke, Kokerien und anderen Industriellen, landwirtschaftlichen, forstlichen und Schiffs-fahrtsunternehmungen, die von den Besatzungsbehörden ausgebeutet oder vorläufig gepachtet wurden, an die Eigentümer zurückzugeben.

Der Personen-, Güter- und Wagenverkehr muß wieder gemäß den Bestimmungen des Rheinlandabkommens geregelt werden. Die interalliierte Rheinlandskommission wird veranlaßt, ihre seit 11. Januar erlassenen Verordnungen zu berichtigen und es solle alles getan werden, um den Sachverständigenplan nicht später als 5. Oktober in Gang zu setzen.

Nicht später als 20. September soll die Reple in der Lage sein, festzustellen, daß die in ihrer Entscheidung vom 15. Juli bezeichneten Maßnahmen durchgeführt sind.

Neueste Nachrichten.

Die Ministerpräsidenten der Länder werden endgültig erst bei der Durcharbeitung der Dawesgesetze im Reichsrat zu den Londoner Abmachungen Stellung nehmen.

Das oberbadische Sanktionsgebiet von Offenburg und Appenweier wurde im Laufe des Montag nachmittag von den Franzosen geräumt.

Der Reichstag wird am Freitag zur Beratung des Londoner Abkommens zusammentreten. Die Entscheidung ist für Mitte nächster Woche zu erwarten.

Falls der Reichstag das Londoner Abkommen ablehnt, ist die Regierung zur Auflösung entschlossen.

Der bayerische Ministerrat hat sich in der Frage des Londoner Abkommens hinter die Reichsregierung gestellt.

Der französische Ministerrat billigte einstimmig die Londoner Abmachungen Hetriots.

Herriot wird am Donnerstag als Einleitung zur Interpellations-debatte in Kammer und Senat eine Regierungserklärung verlesen.

Die französische und die belgische Regierung verpflichten sich, bis zum 5. Oktober die Wiederherstellung der fiskalischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands durchzuführen.

Am 23. August hört die Erhebung von Abgaben an der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Deutschland auf.

Am 3. September werden die alliierten Behörden die Hemmungen im Personen-, Güter- und Wagenverkehr einschränken, die östliche Zollgrenze beseitigen und auf die von ihnen in den besetzten Gebieten erhobenen Steuern und Abgaben nur noch die im unbesetzten Deutschland geltenden Sätze anwenden, ebenso auf die Regelung des Außenhandels; ausgenommen davon ist die französisch-belgische Eisenbahnregie.

Die so berücksichtigten Steuern und Abgaben werden vom 15. August ab einschließlich des Reingewinnes aus der französisch-belgischen Eisenbahnregie dem Generalagenten für Reparationszahlungen überwiesen abzüglich von zwei Millionen Goldmark monatlich zur Deckung der Erhebungskosten während der Uebergangsperiode. Die deutsche Regierung wird während der Uebergangsperiode an den Generalagenten für Reparationszahlungen monatliche Zahlungen in der Höhe abführen, daß durch sie die unter Güterrechnung der oben vorgeesehenen Einnahmen ein monatlicher Betrag zu seiner Verfügung gestellt wird, der gleich ein Zwölftel der im Sachverständigenplan vorgeesehenen ersten Annuität ist. Die Zahlungen erfolgen alle zehn Tage und beginnen für Deutschland am 15. August und für Frankreich und Belgien am 25. August.

Die erste aus dem Dawesbericht zu leistende Annuität beginnt am 15. August 1925.

Am 20. September wird das Reichseisenbahngesetz der im Sachverständigenplan vorgeesehenen neuen Gesellschaft übertragen. Vom 5. Oktober ab werden die jetzt von der Regie betriebenen Strecken für Rechnung dieser Gesellschaft unter den Eisenbahnkomitees betrieben werden. Die tatsächliche Uebergabe der Regie an die Gesellschaft wird unter Aufsicht des Organisationskomitees bis 20. November beendet sein.

Für alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Alliierten und Deutschland, wenn sie nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, ist die Anrufung des ständigen internationalen Gerichtshofes vorgesehen.

Anlage IV

enthält das Abkommen, das die alliierten Regierungen miteinander in London trafen, wonach u. a. die Sanktionen gegen Deutschland nur im Falle der Nichterfüllung im Sinne des Artikels 3 des ersten Teiles des Dawesgutachtens erfolgen sollen. Zur Sicherung der 800-Millionen-Goldmarkanleihe wird dem Anleiheinstitut absolute Priorität hinsichtlich aller Einnahmequellen Deutschlands gegeben.

Grundlinien des Gesekentwurfes über die Industriebelastung.

Berlin, 20. Aug. (W.B.) Die Grundlinien des Gesekentwurfes über die Industriebelastung nach den Beschlüssen des Organisationskomitees für Industrieobligationen sind folgende:

